



---

# Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (ÜbermittlungsV)

Vom 9. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2019)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden.

<sup>2</sup> Für Verfahren vor Gemeindebehörden gilt diese Verordnung, wenn die Gemeinde über einen qualifizierten elektronischen Zugang oder über eine Schnittstelle zum Kanton für Eingaben gemäss § 4a verfügt. \*

### § 2 Qualifizierte elektronische Zugänge \*

<sup>1</sup> Als qualifizierte elektronische Zugänge gelten die vom Bund gestützt auf die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbtreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010 <sup>2)</sup> anerkannten Plattformen.

<sup>2</sup> Für erstinstanzliche, nicht an gesetzliche Fristen gebundene Eingaben gelten das E-Government-Portal des Kantons Aargau oder andere hierfür anerkannte und im Anhang aufgeführte Behördenportale als qualifizierte elektronische Zugänge. \*

---

<sup>1)</sup> SAR [271.200](#)

<sup>2)</sup> SR [272.1](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der Gemeindeammänner-Vereinigung über die Anerkennung kommunaler oder interkommunaler Behördenportale für Eingaben gemäss Absatz 2. Antragsberechtigt sind die Gemeinden. \*

### § 2a\* Anerkennung von Behördenportalen

<sup>1</sup> Behördenportale gemäss § 2 Abs. 2 und 3 können anerkannt werden, wenn sie

- a) eine sichere und unverfälschte Übermittlung der eingegebenen Daten bei ausreichender Systemverfügbarkeit gewährleisten und
- b) soweit möglich, notwendig und wirtschaftlich tragbar, barrierefrei ausgestaltet sind.

### § 3 Elektronische Signatur

<sup>1</sup> Als anerkannte elektronische Signatur gilt eine qualifizierte Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) vom 18. März 2016 <sup>1)</sup> beruht. \*

## 2. Eingaben an Behörden

### § 4 Eingaben

<sup>1</sup> Eingaben an eine Behörde sind an die Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zu übermitteln.

<sup>2</sup> Unterschriftsbedürftige Dokumente müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein.

### § 4a\* Eingaben ohne elektronische Signatur

<sup>1</sup> Eingaben, ausgenommen Einwendungen und Einsprachen, sind ohne anerkannte elektronische Signatur in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren zulässig, wenn sie \*

- a) auf dem für das entsprechende Verfahren zur Verfügung gestellten elektronischen Zugang erfolgen und
- b) \* die für das entsprechende Verfahren erforderlichen Identifizierungsmerkmale enthalten.

---

<sup>1)</sup> SR [943.03](#)

<sup>1bis</sup> Als Identifizierungsmerkmale gemäss Absatz 1 lit. b gelten namentlich: \*

- a) eine staatlich anerkannte elektronische Identität für die Schweiz,
- b) eine der Person bereits zugewiesene und der entsprechenden Behörde bekannte Ziffern-, Buchstaben- oder Zeichenfolge,
- c) eine handschriftlich unterzeichnete, eingescannte Liste der eingereichten Unterlagen.

<sup>1ter</sup> Die Behörde kann zur Feststellung der Identität weitere Vorkehrungen vorsehen. \*

<sup>2</sup> Im Baugesuchsverfahren sind die Pläne vermasst einzureichen.

## § 5 Verzeichnis

<sup>1</sup> Das Departement Finanzen und Ressourcen veröffentlicht auf der Internetseite des Kantons ein Verzeichnis, in welchem die für elektronische Eingaben zugelassenen Adressen der kantonalen und kommunalen Behörden aufgeführt sind.

## § 6 Format

<sup>1</sup> Die Parteien haben ihre Eingaben einschliesslich Beilagen im Format PDF zu übermitteln.

# 3. Elektronische Eröffnung von Entscheiden

## § 7 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Behörden können einer Partei einen Entscheid auf elektronischem Weg eröffnen, sofern die Partei dieser Zustellungsart ausdrücklich zugestimmt hat und sie bei einer anerkannten Zustellplattform registriert ist.

<sup>2</sup> Eine Person, die regelmässig Partei in Verfahren vor einer bestimmten Behörde ist oder regelmässig Parteien vor einer bestimmten Behörde vertritt, kann dieser mitteilen, dass sie in einem oder in allen Verfahren einer elektronischen Zustellung zustimmt.

<sup>3</sup> Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

<sup>4</sup> Zustimmung und Widerruf müssen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen; sie können auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

## § 8 Zustellung

<sup>1</sup> Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform.

## § 9 Format und Unterzeichnung

<sup>1</sup> Entscheide der Behörden sind im Format PDF/A, Beilagen im Format PDF zu übermitteln.

<sup>2</sup> Entscheide müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein.

### § 10 Zustellungszeitpunkt

<sup>1</sup> Als Zeitpunkt der Zustellung gilt das Herunterladen aus dem elektronischen Postfach, das für die jeweiligen Adressaten auf der anerkannten Zustellplattform eingerichtet worden ist.

<sup>2</sup> Am siebten Tag nach erfolgter Bereitstellung im elektronischen Postfach gilt die Zustellung als erfolgt.

## 4. Schlussbestimmung

### § 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Aarau, 9. Mai 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HOCHULI

Staatsschreiber  
GRÜNENFELDER

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.01.2017	01.04.2017	§ 1 Abs. 2	geändert	AGS 2017/3-2
11.01.2017	01.04.2017	§ 2	Titel geändert	AGS 2017/3-2
11.01.2017	01.04.2017	§ 2 Abs. 2	eingefügt	AGS 2017/3-2
11.01.2017	01.04.2017	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2017/3-2
11.01.2017	01.04.2017	§ 4a	eingefügt	AGS 2017/3-2
15.05.2019	01.07.2019	§ 2 Abs. 2	geändert	AGS 2019/3-13
15.05.2019	01.07.2019	§ 2 Abs. 3	eingefügt	AGS 2019/3-13
15.05.2019	01.07.2019	§ 2a	eingefügt	AGS 2019/3-13
15.05.2019	01.07.2019	§ 4a Abs. 1	geändert	AGS 2019/3-13
15.05.2019	01.07.2019	§ 4a Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2019/3-13
15.05.2019	01.07.2019	§ 4a Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	AGS 2019/3-13
15.05.2019	01.07.2019	§ 4a Abs. 1 <sup>ter</sup>	eingefügt	AGS 2019/3-13
15.05.2019	01.07.2019	Anhang 1	eingefügt	AGS 2019/3-13

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 2	11.01.2017	01.04.2017	geändert	AGS 2017/3-2
§ 2	11.01.2017	01.04.2017	Titel geändert	AGS 2017/3-2
§ 2 Abs. 2	11.01.2017	01.04.2017	eingefügt	AGS 2017/3-2
§ 2 Abs. 2	15.05.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-13
§ 2 Abs. 3	15.05.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-13
§ 2a	15.05.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-13
§ 3 Abs. 1	11.01.2017	01.04.2017	geändert	AGS 2017/3-2
§ 4a	11.01.2017	01.04.2017	eingefügt	AGS 2017/3-2
§ 4a Abs. 1	15.05.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-13
§ 4a Abs. 1, lit. b)	15.05.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-13
§ 4a Abs. 1 <sup>bis</sup>	15.05.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-13
§ 4a Abs. 1 <sup>ter</sup>	15.05.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-13
Anhang 1	15.05.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-13